

meine Herren, das Bedürfnis nach einer zeitgemäßen Umgestaltung und Aenderung der auf das Enteignungsrecht bezüglichen Bestimmungen ist, wie in der Mehrzahl der deutschen Staaten, so auch für das Königreich Sachsen als ein wohl unbestritten feststehendes zu betrachten; und es hat die Regierung auch, wie der Mehrzahl von Ihnen wohl bekannt sein wird, meine Herren, bereits im Laufe der 70er Jahre des verlaufenen Jahrhunderts die Frage der Regelung des Enteignungsrechts auf einer anderen gesetzlichen Basis bereits zum Gegenstande eingehendster Erwägung gemacht. Es hat auch bereits zu jener Zeit ein Gesetzentwurf die Vorstadien der Vernehmung unter den einzelnen beteiligten Ministerien durchlaufen. Man ist aber zu jener Zeit doch schließlich davon zurückgekommen, diesen Gesetzentwurf den Kammern vorzulegen, weil einmal zu jener Zeit der ja hauptsächlich bei dem Enteignungsverfahren und dem Enteignungsrechte in Frage kommende Eisenbahnbau noch nicht in dem schnellen Tempo sich vollzog, wie dies in den zurückliegenden Zeiten und auch gegenwärtig der Fall ist, und weil man allerdings es auch für angemessen erachtete, über diese hochwichtige Frage noch anderweite Erfahrungen sowohl in der Gesetzgebung anderer Staaten, als auch in der in Sachsen gehandhabten Praxis zu machen; denn, meine Herren, es handelt sich bei der Frage des Enteignungswesens nach Ansicht der Regierung um eine der verantwortlichsten ihrer Aufgaben;

(Sehr richtig!)

es kommt nichts Geringeres, nichts weniger dabei in Frage, als eigentlich, streng genommen, die Lösung eines inneren Widerspruchs, der besteht und entsteht bei der Durchführung der wichtigsten, in sich sehr verschiedenen Staatszwecke.

Ich glaube, meine Herren, daß dieser Standpunkt, den ich hier entwickelt habe, schon genügt, um Ihnen zu beweisen, wie schwerwiegend, wie tiefgreifend die ganze Regelung überhaupt sein muß. Meine Herren! Derselbe Staat, der berufen ist, den Schutz der allgemeinen Rechtsordnung zu üben, der jeden Einzelnen in seinem Rechte schützen, dessen Rechte verwirklichen soll, der nämliche Staat erhält Veranlassung, im Interesse der Allgemeinheit für die Schaffung gemeinnütziger und sonstiger öffentlicher Anlagen einzutreten. Dies kann er in der Mehrzahl der Fälle nicht thun, ohne einen Eingriff in fremde Rechte, und somit das Expropriationsrecht in Betracht zu ziehen, ohne fremdes Areal in Anspruch zu nehmen, und nun, wenn dies der Fall, so wird der Staat, wenn er nicht einerseits sich den erheblichsten Schwierigkeiten

aussetzen will, um das benötigte Areal zu erlangen, wenn er sich nicht gleichzeitig exorbitanten Preisforderungen für das benötigte Areal gegenüber gestellt sehen will, etwas weiteres nicht thun können, als sich auf das Enteignungsrecht zurückzuziehen.

Meine Herren! Dieses Recht ist durch die sächsische Gesetzgebung, durch unsere Verfassungsurkunde, für gewisse einzelne Fälle allerdings dem Staate bereits eingeräumt, aber die Fälle der Ausübung dieses Rechts unterliegen in jedem Falle wieder der gesetzlichen Regulierung. Ebenso, meine Herren, ist es nothwendig im Interesse des Rechtsschutzes des Einzelnen, daß die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtsschutzes gesetzlich geregelt wird, daß für dessen Ausübung bestimmte Normen festgesetzt werden, daß bestimmte Grundsätze aufgestellt und eingehalten werden. Denn der Eingriff in das Privateigenthum, in das Recht des Einzelnen, kann vom Rechtsstandpunkte aus nicht einer verschiedenartigen Beurtheilung unterliegen, je nachdem die Inanspruchnahme der Leistung, also hier des Areals, entweder für Eisenbahnbauten oder für Straßenbauten oder für sonstige andere Bauzwecke erfolgt; es ist vielmehr in allen diesen Fällen, meine Herren, als der oberste leitende Grundsatz anzusehen, daß unter Anpassung an den betreffenden Fall thunlichst nach gleichem Maße gemessen werde, daß allenthalben, in jedem Falle, die vollständigen Garantien für den ausreichenden Rechtsschutz geboten werden und daß endlich in gleichmäßiger Weise und nach gleichmäßigen Grundsätzen und in möglichst liberaler und entgegenkommender Weise die Entschädigungsfrage selbst geordnet werde.

Unsere sächsische Gesetzgebung, wie sie bisher zu Recht bestanden hat, meine Herren, hat wohl diese Gesichtspunkte durchaus nicht außer Acht gelassen, aber ich glaube nicht zu viel zu behaupten und mich Ihrer Zustimmung versichert halten zu können, wenn ich ausspreche, daß die zur Zeit bestehende Gesetzgebung in Rücksicht auf das Enteignungsrecht und das Enteignungswesen doch eine lückenhafte ist und manches zu wünschen übrig läßt.

(Vizepräsident Dpiz: Sehr richtig!)

Wo und in welcher Weise das Enteignungsrecht bisher in Sachsen geregelt gewesen ist, das geben Ihnen die Motive zum Gesetzentwurfe des Näheren an die Hand, und ich enthalte mich daher eines weiteren Eingehens auf dieselben; aber soviel geht doch schon aus einem nur flüchtigen Ueberblicke über das ganze Gesetzgebungsmaterial hervor, daß wir in der sächsischen Gesetzgebung insoweit einem etwas bunten, nicht eben sehr erfreulichen Bilde begegnen.